



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 28. September 2023
Zl.K-027/280923/WI,RA

GZ: 2023-0.677.792

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Personenstandsgesetz 2013 und das Namensänderungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Bei diesem Entwurf handelt es sich um eine Regierungsvorlage, die entgegen den Gepflogenheiten des Gesetzwerdungsprozesses und entgegen den an sich – im Falle wesentlicher Änderungen im Vergleich zum Ministerialentwurf – bestehenden Vorgaben der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht einem weiteren ordentlichen Begutachtungsverfahren (mit einer Stellungnahmefrist von zumindest vier Wochen) unterzogen wurde.

In Anbetracht der Schwere der im Vergleich zum Ministerialentwurf vorgenommenen bzw. bislang nicht einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogenen Änderungen im Personenstandsgesetz lehnt der Österreichische Gemeindebund den Gesetzesentwurf (im Speziellen die vorgeschlagenen Änderungen des Personenstandsgesetzes in §§ 35 und 58) allgemein, aber im Besonderen aufgrund nachstehender Gründe entschieden ab.



Ad Meldegesetz

§ 26 Abs. 3

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass nun auf Basis des neuen § 16 Abs. 3 MeldeG Haftanstalten und Gerichte angehalten werden, direkt im ZMR Meldungen und Abmeldungen vorzunehmen. Der Österreichische Gemeindebund geht davon aus, dass die technischen Möglichkeiten schon gegeben sind und nach der Testphase sehr rasch per Verordnung der Zeitpunkt bestimmt wird, ab dem eine direkte Einpflegung der Daten zu erfolgen hat.

Eine dementsprechende Anpassung wäre allerdings auch für die Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister erforderlich, denn auch dort werden nach wie vor ZPR-relevante Beschlüsse und Entscheidungen nicht direkt von den Gerichten eingepflegt, sondern mit Aufwand und Bürokratie über Umwege durch die Personenstandsbehörden.

§ 20 Abs. 3

Dem wachsenden Bedürfnis nach mehr BürgerInnenbeteiligung Rechnung tragend sind die Gemeinden Österreichs auf Werkzeuge wie etwa Befragungen angewiesen. Hierzu sind die Daten des Zentralen Melderegisters eine unverzichtbare Ressource, die aus unserer Sicht im Hinblick auf den Gedanken der Verwaltungsvereinfachung verstärkt genutzt werden sollte.

Dem steht allerdings die zu einengende Formulierung des § 20 Abs. 3 MeldeG entgegen, der für die Verwendung der Daten einen gesetzlichen Auftrag bzw. eine gesetzliche Aufgabe verlangt. Selbst ein Gemeinderatsbeschluss ist nicht ausreichend um etwa Meldedaten zwecks Befragungen der örtlichen Bevölkerung (oder einem Teil davon) zu geplanten Projekten zu verarbeiten. Der fallweise genutzte Umweg, etwa über die landesgesetzlichen Regelungen zu Gratulationsschreiben, erscheint wenig zeitgemäß und im Hinblick auf den bürokratischen und legistischen Aufwand nicht vertretbar.

Demgegenüber sieht selbst das Datenschutzgesetz für Daten aus öffentlichen Registern keine so strenge Regelung vor.





Gemäß § 8 Abs. 2 DSG bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung unwahrscheinlich ist und an der Benachrichtigung oder Befragung ein öffentliches Interesse besteht.

Als geradezu absurd ist es zu werten, dass Rechtsunsicherheiten bei der Frage bestehen, ob und inwieweit es Gemeinden im Rahmen des Projektes Community Nurses gestattet ist, Bürger, die 75 Jahre oder älter sind, mittels Schreiben anzufragen, ob sie Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Pflegebereich bedürfen. Gewichtige Stimmen verneinen, dass mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (Aufgabe) weder eine Abfrage von Meldedaten aus Registern, noch ein Anschreiben an die betreffende Personengruppe zulässig ist.

Es ist daher bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf einer Änderung des Meldegesetzes nicht zum Anlass genommen wird, endlich dieses die Verwaltung, die Bürgerbeteiligung und Partizipation auf Gemeindeebene lähmende Problem zu lösen.

Ad Personenstandsgesetz:

§ 38 Abs. 2a

Zu begrüßen ist, dass gem. § 38 Abs. 2a PStG nun jene Namen, die nicht in Vor- und Familienname getrennt werden können, auf Verlangen der Personen iSd § 35 Abs. 2 Z 1 bis 3 in einer von der Person bestimmten Weise eingetragen werden können. Der Entfall der bisherigen drei Behördenwege (Standesamt, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zur gewünschten Eintragung ist nicht nur für betroffene Bürgerinnen und Bürger von Vorteil, sondern auch für die Kommunen, die bislang die Koordinierung zwischen den Behörden innehatten. Die Anpassung steht somit klar im Sinne der Verwaltungsökonomie respektive der Verwaltungsvereinfachung.





§ 35 Abs. 2

Höchst problematisch ist aus kommunaler Sicht die Erweiterung des § 35 Abs. 2 PStG. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer Gesetzesänderung, die komplexe Fragen aufwirft und einen beträchtlichen Mehraufwand für unsere Gemeinden bedeutet, die kommunale Ebene vorab nicht informiert wurde und dass kein entsprechender Ministerialentwurf mit angemessener Frist zur Stellungnahme übermittelt wurde.

§ 35 Abs. 2 regelt mittels taxativer Aufzählung, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall in das ZPR einzutragen ist. Waren gemäß Ziffer 3 bislang lediglich Personenstandsfälle von Konventionsflüchtlingen einzutragen, sollen künftighin auch Personenstandsfälle all jener Personen einzutragen sein, „deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind“.

Erscheint der hohe Aufwand der Erfassungen von Personenstandsfällen bei Konventionsflüchtlingen noch nachvollziehbar, da bei jenen davon auszugehen ist, dass eine Rückkehr zumindest auf längere Zeit nicht möglich ist (dies zeigt sich auch daran, dass zwar vorerst ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre gewährt wird, das allerdings ex lege zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht wird, sofern danach die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nicht vorliegen). Die Erweiterung der Eintragungspflicht (mitsamt Erfassung des Familienumfelds, Ausstellung von Bestätigungen und Urkunden) auf subsidiär Schutzberechtigte und auch darüberhinausgehend auf alle Personen die unter Ziffer 3 fallen (die mehr sein können als nur subsidiär Schutzberechtigte) ist weder sinnvoll, der Datenqualität der Register dienlich, noch aus Sicht der Personenstandsbehörden bewältigbar.

Subsidiär Schutzberechtigte haben von vornherein nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, da davon ausgegangen wird, dass jene Umstände, die typischerweise subsidiären Schutz rechtfertigen, eher vorübergehenden Charakter haben (Schutz auf ein Jahr bzw. zwei Jahre bei Verlängerung) und rascher beendet





werden können, als dies im Allgemeinen von systematischen Verfolgungen iSd Genfer Flüchtlingskonvention angenommen werden kann.

Eine Erweiterung des § 35 Abs 2 um subsidiär Schutzberechtigte ist daher auch nicht gerechtfertigt. Bereits die bisher vorgesehene Nachtragung (Eintragung) der Personenstandsfälle von Flüchtlingen verursacht einen massiven und mit Verweis auf die zumeist Drittstaatsangehörigkeit komplexen Aufwand für die Personenstandsbehörden. Dies liegt vor allem daran, dass in vielen Fällen die benötigten zugrundeliegenden Dokumente nicht verfügbar sind. Dementsprechend gestaltet sich der gesamte Bearbeitungsprozess, insbesondere auch die Identitätsfeststellung, höchst komplex und zeitaufwändig.

Auch ist zu bedenken, dass der mit der vorgeschlagenen Änderung erweiterte Kreis einen Rechtsanspruch auf Eintragung in das ZPR und Ausstellung aktueller Urkunden hat, der selbst dann nicht erlischt, wenn der subsidiär Schutzberechtigte gar nicht mehr in Österreich aufhältig ist.

Den betreffenden Personenkreis des § 35 Abs. 2 um eine derart große Gruppe, wie jene der subsidiär Schutzberechtigten, zu erweitern, würde einen nicht vertretbaren Mehraufwand bedeuten, der gerade für kleinere Gemeinden kaum zu stemmen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der Folgenabschätzung in der WFA unrichtig ist.

Den Darstellungen in den Erläuterungen nach ist *„hinsichtlich der Angleichung des Personenkreises bei einer Gesamtzahl von derzeit rund 9.500 subsidiär Schutzberechtigten in Österreich davon auszugehen, dass die Hälfte davon eine Personenstandsurskunde benötigt und eine Eintragung der Personenstandsfälle aus dem Ausland im ZPR beantragen wird. Für die Eintragung im ZPR sind pro Anlassfall 30 Minuten anzunehmen. In Summe entsteht den Gemeinden hierdurch ein Zeitaufwand in Höhe von 2.375 Arbeitsstunden am Standesamt, der bei einem mittleren Stundensatz von 15 Euro einen finanziellen Aufwand in Höhe von 35 625 Euro ergibt.*





Bei einem Zuwachs von rund 2.000 subsidiär Schutzberechtigten gegenüber dem Vorjahr ist davon auszugehen, dass folglich im Durchschnitt in den nächsten Jahren jährlich 1000 subsidiär Schutzberechtigte eine Nacherfassung ihrer im Ausland eingetretenen Personenstandsfälle bei einem Standesamt beantragen werden. Daraus ergibt sich ein Zeitaufwand von 500 Stunden und folglich ein Kostenaufwand in Höhe von 7 500 Euro jährlich.“

Abgesehen davon, dass die angenommene Zahl von derzeit in Österreich aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten durchaus zu hinterfragen ist (zudem muss sich der Kreis jener, die zusätzlich unter die neugefasste Bestimmung des § 35 Abs. 2 Z 3 fallen, nicht unbedingt auf subsidiär Schutzberechtigte beschränken), sind die getroffenen Annahmen, wonach nur die Hälfte eine Eintragung beantragen wird, nicht nachvollziehbar. Auch ist der Zeitaufwand von nur 30 Minuten pro Anlassfall allein schon infolge der Komplexität (Drittstaatsangehörige, Identitätsnachweis, Erfassung von Eheleuten, Kindern, Eltern) viel zu niedrig angesetzt. Schlussendlich entspricht auch der angesetzte Stundenlohn von 15 Euro in keiner Weise den realen Verhältnissen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine ersatzlose Streichung der vorgesehenen Änderung des § 35 Abs. 2 Z 3.

§ 58 Abs. 1

Nicht nachvollziehbar ist die Neuregelung, wonach Personenstandsbehörden Lebensbestätigung auszustellen haben. Abgesehen davon, dass sich auch dadurch ein Mehraufwand ergibt, handelt es sich bei der Ausstellung einer Lebensbestätigung nicht um einen Personenstandsfall. Personenstandsfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.





Österreichischer
Gemeindebund

Zu bedenken ist auch, dass aufgrund der zwingenden Anwendung des AVG und mangels anderslautender Regelung eine Ausstellung einer Lebensbestätigung sogar in Vertretung möglich wäre. Eine derartige Möglichkeit wird wohl nicht intendiert sein.

Auch diese Änderung sollte daher nach Ansicht der Österreichischen Gemeindebundes verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss
(Generalsekretär)

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LABg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel